



Allgemeine Einkaufsbedingungen der GETEC PARK.SWISS AG, Version 1.1.2020

1. Allgemeines

- 1.1. Für diese Einkaufsbedingungen gelten die folgenden Definitionen: „**Käufer**“ bezeichnet GETEC PARK.SWISS AG. Unter dem Begriff „**Bedingungen**“ sind diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zu verstehen. „**Höhere Gewalt**“ bezeichnet Naturereignisse bzw. Naturkatastrophen, Regierungsmassnahmen, Zerstörung durch Aufstände, Krieg oder Kriegshandlungen, Unruhen, Bürgerkrieg oder jedes andere Ereignis, das nicht von den Parteien gesteuert werden kann und das zu Verzögerungen, Behinderungen, Einschränkungen oder der Nichtdurchführbarkeit der Bestellung führt. Mit dem Begriff „**Waren**“ werden die Handelsgüter (einschliesslich Teillieferungen oder Bestandteile sowie deren Verpackung) bezeichnet, die in der Bestellung des Käufers genannt bzw. durch diese angefordert werden. Die Abkürzung „**IAO**“ steht für die Internationale Arbeitsorganisation. Die Begriffe „**Partei**“ sowie „**Parteien**“ bezeichnen den Käufer und Lieferanten einzeln oder gemeinsam. Als „**Vorschriften**“ werden die derzeit für den Einkauf anwendbaren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die INCOTERMS 2010 der Internationalen Handelskammer in Paris und/oder die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive definiert. Als „**Leistungen**“ werden (gegebenenfalls) die in der Bestellung des Käufers genannten bzw. durch diese angeforderten Leistungen bezeichnet. Der Begriff „**Spezifikationen**“ steht für die Vorgaben des Käufers sowie sämtliche Pläne, Zeichnungen, Konstruktionsanweisungen, Daten und andere vom Käufer für den Lieferanten in Zusammenhang mit der Lieferung der Waren/Leistungen bereitgestellten Informationen. Mit der Bezeichnung „**Lieferant**“ wird die Partei beschrieben, die sich zur Bereitstellung der in der Bestellung des Käufers genannten Waren/Leistungen verpflichtet hat.
- 1.2. Der Käufer hat eine schriftliche Bestellung auszustellen, die per Post, Fax oder E-Mail zu übermitteln und vom Lieferanten ebenfalls per Post, Fax oder E-Mail zu bestätigen ist. Die Versendung oder Lieferung der gesamten Bestellung oder von Teilen dieser Bestellung stellt eine Annahme der Bestellung sowie dieser Bedingungen durch den Lieferanten dar.
- 1.3. Sofern die Bestellung des Käufers nicht innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach dem Bestelldatum schriftlich bestätigt wird oder die Lieferung der Bestellung in diesem Zeitraum erfolgt, ist der Käufer nicht mehr an diese gebunden.
- 1.4. Sofern nicht anderweitig ausdrücklich schriftlich vereinbart, gelten für sämtliche Bestellungen ausschliesslich diese Bedingungen, wobei die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten keine Anwendung finden. Im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen diesen Bedingungen und den Bestellungen sind Letztere ausschlaggebend.
- 1.5. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und/oder der Bestellungen sind schriftlich zu vereinbaren und zu unterzeichnen.

2. Preis

- 2.1. Als Preis für die Waren/Leistungen gilt der in der Bestellung genannte Preis. Dieser ist:
- 2.1.1 ohne geltende Mehrwertsteuer (diese ist vom Käufer bei Erhalt einer MwSt.-Rechnung zu leisten) sowie
- 2.1.2 einschliesslich sämtlicher Verpackungskosten (inklusive der Paletten, die vereinbarungsgemäss ausgetauscht werden können), Verpackungen, Versand, Fracht, Versicherung und Lieferung der Waren an die Lieferadresse sowie sämtlicher Zölle, Einfuhrzölle oder anderer Abgaben als die MwSt.
- 2.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers darf keine Preiserhöhung aufgrund von gestiegenen Material-, oder Arbeitskosten, Wechselkursschwankungen beim Transport oder Sonstigem erfolgen.

3. Lieferung/Erfüllung

- 3.1. Das in der Bestellung genannte Datum und der Liefer- oder Erfüllungsort sind bindend und müssen eingehalten werden. Die Termine bilden einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung von Waren/Leistungen.
- 3.2. Vereinbaren die Parteien kein bestimmtes Datum für die Lieferung/Erfüllung, ist der Lieferant verpflichtet, die Waren/Leistungen dem Käufer so bald wie unter angemessenen Umständen möglich, zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Wird kein bestimmter Lieferort zwischen den Parteien vereinbart, hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Käufers zu erfolgen und der Zeitpunkt der Lieferung ist entsprechend einzuschätzen.
- 3.4. Der Lieferant hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände auftreten, die eine fristgerechte Lieferung/Erfüllung unwahrscheinlich oder unmöglich machen. Bei verspäteter Lieferung/Erfüllung hat der Käufer das Recht, von der Bestellung zurückzutreten, und haftet nicht für Arbeitskosten oder Kosten für Waren/Leistungen, die in Zusammenhang mit dem Rücktritt von der Bestellung entstehen. Dieses Recht gilt zusätzlich zu sämtlichen anderen dem Käufer zustehenden Rechtsmitteln.
- 3.5. Der Käufer ist nicht verpflichtet, für Waren zu zahlen, die zusätzlich zur bestellten Menge geliefert wurden und übernimmt in Zusammenhang mit diesen Waren keinerlei Haftung.
- 3.6. Auf der Aussenseite jeder Verpackung ist deutlich lesbar eine vollständige Beschreibung der Waren (in englischer Sprache sowie in der Amtssprache am Geschäftssitz des Käufers) anzubringen. Falls es sich um Gefahrgüter handelt, sind diese eindeutig als solche zu kennzeichnen.
- 3.7. Der Lieferant hat die Waren in geeigneter Weise für die Lieferung an die Lieferadresse zu verpacken und haftet für jegliche durch unzureichende Verpackung entstehende Schäden.
- 3.8. Der Lieferant stellt dem Käufer die für die Einfuhr sowie die Zollabfertigung der Waren erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, sofern diese Vorgänge vom Käufer vorzunehmen sind.
- 3.9. Mit der Lieferung bestätigt der Lieferant, dass für alle Stoffe (Stoffe als solche oder in einer Zubereitung) der Bestellung eine Vorregistrierung und/oder Registrierung gemäss den Vorschriften der Verordnung EG Nr. 1907/2006 (REACH) vorliegt. Im Falle der Nichteinhaltung oder bei jeder REACH relevanten Änderung verpflichtet sich der Lieferant, den Käufer hierüber mit Einschreibebrief unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für Nicht-EU-Hersteller gilt das Vorstehende nur dann nicht, wenn der Käufer sich in der Bestellung auf die eigene Vorregistrierung und/oder Registrierung bezieht.

4. Höhere Gewalt

- 4.1. Im Fall höherer Gewalt hat die betroffene Partei unverzüglich die andere Partei zu unterrichten. Für diesen Fall gilt Folgendes:
- 4.1.1 Die betroffene Partei ist für die Dauer und den Umfang der höheren Gewalt von ihren Verpflichtungen gemäss dieser Bestellung befreit.
- 4.1.2 Sofern die Lagerbestände des Lieferanten betroffen sind, hat der Lieferant sämtliche in seinem Besitz befindlichen Lagerbestände anteilmässig entsprechend der zum Zeitpunkt des Auftretens der höheren Gewalt ausstehenden Warenbestellungen unter seinen Kunden aufzuteilen.
- 4.1.3 Verzögern sich Lieferung und Annahme aufgrund eines Falls von höherer Gewalt um mehr als zwei Wochen, kann der Käufer unter Ausschluss sämtlicher sonstiger Ansprüche nach eigenem Ermessen von der Bestellung der durch die Verzögerung und/oder durch die Verlängerung der Lieferfristen betroffenen Mengen zurücktreten und/oder die Lieferfristen verlängern, um eine Teillieferung oder die Gesamtlieferung der Waren/Leistungen zu ermöglichen.



Allgemeine Einkaufsbedingungen der GETEC PARK.SWISS AG, Version 1.1.2020

5. Gefährübergang und Versicherung

- 5.1. Mit Lieferung der Waren an den vereinbarten Lieferort geht die Gefahr auf den Käufer über. Falls es sich dabei um Maschinen und technische Ausrüstungsgegenstände handelt, geht die Gefahr erst nach Bestätigung des positiven Verlaufs einer Funktionsprüfung auf den Käufer über.
- 5.2. Der Lieferant hat die Waren bis zum Gefahrübergang auf den Käufer zu versichern.

6. Zahlung und Verrechnung bzw. Aufrechnung

- 6.1. Rechnungen sind in der in der Bestellung genannten Währung auszustellen.
- 6.2. Es werden lediglich Zahlungen an den Lieferanten für Waren/Leistungen geschuldet, wenn diese mit der Bestellung sowie dem nachstehenden Absatz 7.1 übereinstimmen.
- 6.3. Das übliche Zahlungsziel beträgt 90 (neunzig) Tage nach Lieferung der fehlerfreien Waren bzw. der fehlerfreien Ausführung der Leistungen.
- 6.4. Bei Ansprüchen des Lieferanten, des Käufers und/oder verbundener Unternehmen des Käufers gegenüber dem Lieferanten kann der Käufer sein Recht auf Verrechnung bzw. Aufrechnung ausüben.

7. Qualität

- 7.1. Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass die von ihm gelieferten Waren/Leistungen in Menge und Qualität den Spezifikationen in der Bestellung sowie den Vorgaben in den nachstehenden Abschnitten 8.1 und 8.3 entsprechen.
- 7.2. Der Käufer hat das Recht, gelieferte Waren/Leistungen, die nicht Absatz 7.1 entsprechen, abzulehnen. Eine Qualitätsprüfung oder Zahlung durch den Käufer entbindet den Lieferanten weder von seinen Verpflichtungen gemäss Absatz 7.1 noch wird dadurch das Recht des Käufers eingeschränkt, andere fehlerhafte Waren/Leistungen abzulehnen. Selbst die Bezahlung der entsprechenden Rechnung gilt solange nicht als endgültige Abnahme der Waren/Leistungen durch den Käufer, bis dem Käufer ausreichend Zeit – mindestens 30 (dreissig) Arbeitstage – zur Verfügung stand, um diese nach der Lieferung/Erbringung zu prüfen bzw. verborgene Mängel durch Gebrauch festzustellen.
- 7.3. Entsprechen die gelieferten Waren/Leistungen nicht den in Absatz 7.1 genannten Bedingungen, ist der Käufer nach eigenem Ermessen berechtigt, Nachbesserung, Ersatz oder Minderung des Kaufpreises zu fordern oder die Rückgängigmachung der Bestellung einschliesslich der Rückerstattung des bereits bezahlten Preises zu verlangen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Der Lieferant leistet dem Käufer dafür Gewähr, dass die Waren/Leistungen:
 - 8.1.1 eine verkaufsfähige Qualität sowie keinerlei versteckte oder offensichtliche Mängel aufweisen und für jeden Zweck geeignet sind, den der Lieferant zeitnah zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben hat oder der dem Lieferanten zeitnah zum Zeitpunkt der Bestellung schriftlich angegeben wurde;
 - 8.1.2 keinerlei nicht-prozessbedingte Verunreinigungen, Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler aufweisen;
 - 8.1.3 sämtlichen relevanten Spezifikationen oder Mustern entsprechen;
 - 8.1.4 sämtliche Regelungen, gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften erfüllen, die sich auf die Lieferung der Waren/Erbringung der Leistungen beziehen; und
 - 8.1.5 keine Immaterialgüterrechte von Dritten verletzen.
- 8.2. Der Lieferant garantiert dem Käufer die Übertragung des Eigentumsrechts und gewährleistet, dass kein Dritter ein gesetzliches Recht bzw. Billigkeitsrecht oder dingliches Sicherungsrecht besitzt, um dem Käufer die Waren/Leistungen insgesamt oder teilweise zu entziehen.
- 8.3. Der Lieferant gewährleistet die sorgfältige und gewissenhafte Ausführung der Leistungen durch entsprechend qualifizierte und geschulte Mitarbeiter mit den vom Käufer unter allen Umständen angemessener Weise zu erwartenden Sorgfalts- und Qualitätsstandards.

- 8.4. In Bezug auf die Geltendmachung von Forderungen, Verbindlichkeiten, Geldstrafen, Verlusten, Schäden, Kosten und Gebühren (einschliesslich Anwalts- und Gerichtskosten) aufgrund einer der nachstehend aufgeführten Fälle übernimmt der Lieferant die volle Haftung für den Käufer (einschliesslich dessen leitenden Angestellten, Geschäftsführung, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und Erwerber, Vertreter und Kunden):

- 8.4.1 bei Verletzung einer vom Lieferanten übernommenen Gewährleistung in Zusammenhang mit den Waren/Leistungen,
- 8.4.2 bei jeglichem Anspruch, der darauf beruht, dass durch die Waren/Leistungen, deren Einfuhr, Verwendung oder Wiederverkauf die Immaterialgüterrechte einer natürlichen oder juristischen Person verletzt werden,
- 8.4.3 bei jeglichen Handlungen oder Unterlassungen sowie Verzögerungen des Lieferanten, seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Untervertragsnehmer bei Lieferung, Bereitstellung oder Montage der Waren bzw. bei Durchführung der Leistungen,
- 8.4.4 bei sämtlichen Ansprüchen von Vertretern, Kunden oder Dritten gegenüber dem Käufer aufgrund von Verlusten, Schäden oder Ausgaben, sofern diese auf der Lieferung der Waren/Leistungen beruhen.

9. Vertraulichkeit und Dokumentation

- 9.1. Der Lieferant hat sämtliches technische Fachwissen, Erfindungen oder Verfahren sowie sämtliche anderen vertraulichen Informationen oder sensiblen Geschäftsinformationen bezüglich des Unternehmens des Käufers, die ihm offengelegt oder durch den Käufer oder seine Vertreter übermittelt wurden, vertraulich zu behandeln. Den Mitarbeitern des Lieferanten dürfen ausschliesslich die Informationen bekanntgegeben werden, die zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten erforderlich sind, wobei für die Mitarbeiter die gleiche Verschwiegenheitspflicht wie für den Lieferanten gilt. Diese Verpflichtung gilt bis 10 (zehn) Jahre nach dem Datum des Abschlusses der Bestellung.
- 9.2. Auf Verlangen hat der Lieferant unverzüglich sämtliche der vom Käufer zur Verfügung gestellten vertraulichen Informationen oder sensiblen Geschäftsinformationen an den Käufer zurückzugeben.
- 9.3. Der Lieferant hat dem Käufer auf Aufforderung die Pläne, detaillierten Zeichnungen, technischen Berechnungen etc., die zu den gelieferten Waren/Leistungen gehören, sowie die auf ihre Richtigkeit geprüften Dateien oder Originalkopien, die der Käufer für den regulären Gebrauch oder zur Durchführung von Reparaturarbeiten benötigt, zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren hat der Lieferant dem Käufer die Zeichnungen oder Ersatzteile sowie die für den Käufer notwendigen Informationen zur Beschaffung dieser Ersatzteile bereitzustellen. Die Genehmigung dieser Pläne, Zeichnungen, Berechnungen etc. durch den Käufer entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung oder seinen Pflichten gemäss diesem Vertrag.
- 9.4. Ohne schriftliche Genehmigung des Käufers darf der Lieferant nicht öffentlich auf seine Geschäftsbeziehung mit dem Käufer verweisen.

10. Datenschutz

Alle im Rahmen dieser Bedingungen ausgetauschten personenbezogenen Daten werden von den Parteien und ihren verbundenen Unternehmen nur in dem Umfang abgerufen, genutzt, kopiert, weitergegeben oder anderweitig verarbeitet, wie es für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung und für die Erbringung der Waren/Leistungen unter diesen Bedingungen unbedingt erforderlich ist, streng vertraulich behandelt und durch technische und organisatorische Massnahmen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, sicher aufbewahrt.

11. Immaterialgüterrechte

- 11.1. Sämtliche Spezifikationen sind ausschliessliches Eigentum des Käufers.
- 11.2. Trägt der Käufer ganz oder teilweise die Kosten für die Erstellung von maschineller Ausrüstung, Modellen, Software, gedruckten Kopien, Verpackungen, Werbematerial oder jegliche anderen kreativen Arbeiten, die entsprechend der



Allgemeine Einkaufsbedingungen der GETEC PARK.SWISS AG, Version 1.1.2020

- Spezifikationen oder Anforderung des Käufers erstellt werden, hat der Lieferant sämtliche Immaterialgüterrechte an diesen Artikeln und ihrer Erstellung dem Käufer zu übertragen. Der Käufer kann diese Artikel nach seinem Ermessen verwenden, verkaufen oder über diese verfügen.
- 12. Änderungen an Waren/Leistungen**
Sofern der Lieferant regelmässig Waren/Leistungen an den Käufer liefert, hat der Lieferant den Käufer zuvor mit einer angemessenen Frist schriftlich über seine Pläne zur Veränderung der Waren/Leistungen, deren Fertigungsverfahren und/oder Prüfmethode zu benachrichtigen. Ohne die schriftliche Genehmigung des Käufers dürfen diese Änderungen nicht durchgeführt werden.
- 13. Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Unfallverhütung, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Terrorismusbekämpfung**
- 13.1. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Waren/Leistungen sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften zum Umweltschutz, zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung einzuhalten.
- 13.2. Der Lieferant gewährleistet, dass er und seine Liefergesellschaften die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO sowie die folgenden IAO-Konventionen unterstützen und einhalten: Vereinigungsfreiheit und Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948 (Nr. 87); Vereinigungsrecht und Recht zu Kollektivverhandlungen, 1949 (Nr. 98); Zwangsarbeit, 1930 (Nr. 29); Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957 (Nr. 105); Mindestalter, 1973 (Nr. 138); Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182); Gleichheit des Entgelts, 1951 (Nr. 100) und Diskriminierung (Beschäftigung und Beruf), 1958 (Nr. 111).
- 13.3. Auf Anfrage erbringt der Lieferant den Nachweis seiner Erfüllung des Absatzes 13 und der Käufer hat das Recht, die entsprechenden Abteilungen am Standort des Lieferanten auf diese Einhaltung zu prüfen.
- 13.4. Mit der Lieferung der Ware erklärt der Lieferant, dass er keine geschäftlichen oder sonstigen Verbindungen zu Personen unterhält und keine Mitarbeiter beschäftigt, die in den jeweils aktuellen Personenlisten zur Terrorismusbekämpfung der betreffenden Gesetze und Verordnungen genannt sind.
- 14. Kündigung**
Der Käufer ist ohne weitere Verpflichtungen berechtigt, den Kaufvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu kündigen, sofern: (a) eine Verletzung des Vertrags, dieser Bedingungen oder einer offenen Bestellung durch den Lieferant erfolgt, (b) der Lieferant zahlungsunfähig ist, ein Konkursverfahren gegen den Lieferanten eingeleitet oder für das Unternehmen des Lieferanten ein Zwangsverwalter oder Verwalter ernannt wird, (c) der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder vermutlich einstellen wird, (d) der Käufer angemessener Weise befürchten muss, dass eines der vorstehend genannten Ereignisse eintritt oder (e) der Lieferant bei einer Verletzung des Kaufvertrags oder dieser Bedingungen innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe leistet.
- 15. Keine Abtretung**
- 15.1. Sämtliche Bestellungen gelten ausschliesslich für den Lieferanten und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Käufers nicht an Dritte untervergeben, übertragen oder abgetreten werden.
- 15.2. Unbeschadet jeglicher in diesen Bedingungen enthaltenen, anders lautenden Bestimmungen hat der Käufer das Recht, jegliche Rechte und Pflichten der Bestellung ohne Zustimmung des Lieferanten an seine verbundenen Unternehmen zu übertragen, sofern die verbundenen Unternehmen die damit verbundenen Pflichten übernehmen.
- 16. Allgemeine Bedingungen**
- 16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen und der Bestellung insgesamt nicht berührt.
- 16.2. Die Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf ist nicht anwendbar.
- 16.3. Ein Versäumnis oder eine Verzögerung durch eine Partei bei der Geltendmachung eines ihr gemäss der Bestellung zustehenden Rechts ist weder als Verzicht auf ihr Recht auszulegen noch wird durch die vollständige oder teilweise Ausübung eines Rechts die Ausübung der übrigen Rechte ausgeschlossen. Verzichtserklärungen sind ausschliesslich gültig, sofern sie schriftlich verfasst und von der verzichtenden Partei unterzeichnet wurden.
- 16.4. Dieses Dokument ist sowohl mit und ohne Unterschrift gültig.
- 16.5. Jede Partei wird als unabhängiger Vertragschliessender betrachtet. Sind Arbeiten in den Geschäftseinrichtungen des Käufers durchzuführen, ist der Lieferant für die Handlungen seiner Mitarbeiter/Vertreter verantwortlich und hat eine angemessene Versicherungsdeckung nachzuweisen. Durch diese Vereinbarung wird zwischen den Parteien kein Gemeinschaftsunternehmen, keine Partnerschaft oder jegliche Art von Zusammenschluss begründet und unter keinen Umständen ist eine Partei dadurch berechtigt, als Bevollmächtigter oder gesetzlicher Vertreter der anderen Partei aufzutreten. Keine der Parteien erhält das Recht oder die Befugnis, eine ausdrückliche oder implizierte Verpflichtung oder Haftung im Namen der anderen Partei zu übernehmen bzw. zu begründen oder die andere Partei in jeglicher Art und Weise zu verpflichten.
- 17. Obligationenrecht**
Die Artikel 210, Absatz 1, Artikel 201, Artikel 367, Absatz 1 und Artikel 371 des Schweizerischen Obligationenrechts finden keine Anwendung.
- 18. Anzuwendendes Recht und Zuständigkeit**
- 18.1. Sämtliche Bestellungen (sowie diese Bedingungen) unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht, ohne Rücksicht auf die Kollisionsnormen des Schweizer Rechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 18.2. Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Käufer ansässig und/oder eingetragen ist. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.